



GEBÜHRENSATZUNG

zur Schulordnung für die Musikschule der
Stadt Bünde vom 31. Mai 1994 in der
Fassung der 31. Änderungssatzung vom
31. März 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 27. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterrichtsgebühr

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Bünde wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf Art und Dauer des einmal wöchentlich erteilten Unterrichts (ggf. einschließlich des Ergänzungsunterrichts) und wird als Jahressumme für ein Schuljahr berechnet.

Die Musikschule behält sich vor, in begründeten Fällen, in denen der Musikschulunterricht nicht präsent erteilt werden kann, den Unterricht online durchzuführen; für den Online-Unterricht werden die gleichen Gebühren erhoben wie für den Präsenz-Unterricht.

Unterrichtsgebühren für zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote der Musikschule (vgl. § 5 der Schulordnung) werden in der Regel vor Beginn der Maßnahme in einer Summe fällig. Einzelheiten und ggf. Abweichungen werden in den Anmelde- und Aufnahmebedingungen festgelegt.

§ 2

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in und Schuljahr	Unter-richts-minuten	jährlich ab 1.8.2025 in Euro	monatlich ab 1.8.2025 in Euro
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (MGA)			
5 – 8 Kinder	45	342,00	28,50
9 – 12 Kinder	60	342,00	28,50
MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule	45	216,00	18,00
b) Einzelunterricht	30	972,00	81,00
Einzelunterricht	45	1464,00	122,00
Einzelunterricht	60	1944,00	162,00
c) Gruppenunterricht			
mit 2 Schüler:innen	45	732,00	61,00
mit 2 Schüler:innen	60	972,00	81,00
ab 3 Schüler:innen	45	528,00	44,00
ab 3 Schüler:innen	60	684,00	57,00

ab 5 Schüler:innen im Rahmen einer AG einer allgemein-bildenden Schule	45	378,00	31,50
d) JeKits 2		348,00	29,00
Jekits 3 und 4		468,00	39,00
e) Instrumentenkarussell	45	636,00	53,00
f) Ergänzungs- und Ensembleunterricht, davon gebührenpflichtig			
f1) Kleinensembles, Bands, Combos, bis 8 Personen		240,00	20,00
f2) Ensembles, Orchester, Spielkreise, Musiktheorie, bis 19 Personen		198,00	16,50
f3) Ensembles, Orchester, Spielkreise, Musiktheorie, ab 20 Personen		114,00	9,50

Das Grundangebot des Ergänzungs- und Ensembleunterrichts ist für Schüler:innen der Unterrichtsarten a) bis d) gebührenfrei. Das erweiterte Angebot des Ergänzungs- und Ensembleunterrichts ist auch für Schüler:innen der Unterrichtsarten a) bis d) gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Unterrichtsart d), Instrumentenkarussell, beinhaltet die Leihgebühr für die in dieser Unterrichtsart notwendigen Instrumente.

Die Unterrichtseinheit hat in der Regel eine Länge von 45 Minuten. Verkürzte (30 Minuten) oder verlängerte (60 Minuten) Unterrichtseinheiten sind auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung belegbar.

§ 3

Gebührensschuldner

Schuldner:in der Gebühren ist die Schülerin bzw. der Schüler. Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner:innen haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erwachsenenzuschlag

Für Teilnehmer:innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auf die nach § 2 ermittelten Unterrichtsgebühren ein Zuschlag von 50% erhoben. Ausgenommen davon sind Schüler:innen, Studierende, Auszubildende sowie Personen, die den Berufsfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten. Ein Nachweis darüber ist unaufgefordert mindestens einmal jährlich zu erbringen. Die Befreiung wird ab dem Monat der Abgabe des Nachweises gewährt. Falls Ermäßigungsansprüche nach § 5 bestehen, gilt die einschließlich des Erwachsenenzuschlages ermittelte Unterrichtsgebühr als Bemessungsgrundlage (volle Gebühr).

§ 5

Ermäßigung der Unterrichtsgebühr

Die Unterrichtsgebühr kann ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

Stufe A = Ermäßigung um 25 %,

Stufe B = Ermäßigung um 50 %,

Stufe C = Ermäßigung um 75 %

der vollen Gebühr.

1. Familien- und Mehrfächerermäßigung

- a) Familienermäßigung wird gewährt, wenn im selben Haushalt lebende Familienangehörige auch Schüler:innen der Musikschule sind. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der zu entrichtenden Unterrichtsgebühren. Die zweite Person mit der niedrigeren Gesamtgebühr erhält eine Ermäßigung nach Stufe A, der dritten und jeder weiteren Person wird eine Ermäßigung nach Stufe B gewährt. Die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Aufnahme ist ohne Bedeutung für die Festlegung der Ermäßigungsstufe.
- b) **Mehrfächerermäßigung**
Wird ein/e Schüler:in für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer eine Ermäßigung um je eine Stufe, im Höchstfall nach Stufe C, gewährt. Als erstes Fach gilt dabei das mit der höchsten Gebühr, als zweites Fach das mit der zweithöchsten Gebühr usw.
- c) **Gleichzeitige Ansprüche**
Bei gleichzeitigen Ansprüchen wird für den einzelnen Schüler / die einzelne Schülerin zunächst die Familienermäßigung berücksichtigt, danach werden Ansprüche aus der Mehrfächerermäßigung addiert, bis im Höchstfall eine Ermäßigung nach Stufe C erreicht ist.
- d) **Ensemble- und Ergänzungsfächer**
Die Belegung eines Ensemble- oder Ergänzungsfaches wird nicht in die Berechnung der Familien- bzw. Mehrfächerermäßigung einbezogen.

2. Sozialermäßigung

Inhabern des Wittekindpasses wird nach Vorlage des Passes bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren durchgehend eine Sozialermäßigung nach Stufe C gewährt. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Abgabe des Nachweises gewährt.

3. Ehrenamtskarte

Inhaber:innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten bei Vorlage pro Kalenderjahr einmalig eine Rabattierung von 25,00 €.

4. Härtefallregelung

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der/die Bürgermeister:in über weitergehende Ermäßigungen.

§ 6

Ausleihgebühr für Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler:innen ausleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Ausleihgebühr wird nach dem Anschaffungswert des Instrumentes festgelegt und beträgt:

Anschaffungswert	jährlich ab 1.8.2025	monatlich ab 1.8.2025
	in Euro	in Euro
bis 100,00 €	72,00	6,00
mehr als 100,00 € bis 250,00 €	108,00	9,00
mehr als 250,00 € bis 500,00 €	144,00	12,00
mehr als 500,00 € bis 750,00 €	174,00	14,50
mehr als 750,00 € bis 1.500 €	204,00	17,00
mehr als 1.500,00 €	240,00	20,00

§ 7

Zahlungsweise

Die Unterrichtsgebühr und ggf. die Ausleihgebühr für Instrumente sind bei monatlicher Zahlungsweise zum 1. des jeweiligen Monats an die Stadtkasse Bünde zu entrichten. Die Zahlung erfolgt in der Regel in zwölf gleichbleibenden Monatsraten, also auch während der Ferienmonate, jeweils zu Beginn des Monats durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners bei einem Geldinstitut. Der Gebührenschuldner wird gebeten bei der Anmeldung eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Für Gebührenschuldner, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro monatlich erhoben. Werden mehrere Monatsbeträge in einer Summe oder wird eine Jahressumme entrichtet, ist die Zahlung am ersten des Monats zu leisten, mit dem der Zahlungszeitraum beginnt. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem/der Teilnehmer:in in Rechnung gestellt. Nach mehreren solcher Fälle (ab zwei Mal im dreimonatigen Zeitraum) behält sich die Musikschule das Recht vor, die betreffenden Gebührenschuldner auf Selbstzahlungsmodus umzustellen.

§ 8

Änderung der Gruppenstärke

Ändert sich die gemäß § 2 zu zahlende Gebühr durch eine Heraufsetzung oder Verminderung der Gruppenstärke, erfolgt eine Neuberechnung zum Beginn des jeweils folgenden Schuljahresquartals (1. August, 1. November, 1. Februar, 1. Mai).

§ 9

Erstattung bei Unterrichtsausfall und Befreiung vom Unterricht

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Lehrkraft oder die Musikschule zu vertreten hat, und ist es unmöglich, ihn nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden die gezahlten Gebühren ab der 4. ausgefallenen Stunde pro Schuljahr nach Ablauf des Schuljahres ohne Antrag erstattet. Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

Überzahlungen, die sich aus einer Befreiung nach § 15 der Schulordnung ergeben haben, werden ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres unaufgefordert erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. Juli 1993 außer Kraft. Die 31. Änderungssatzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.